

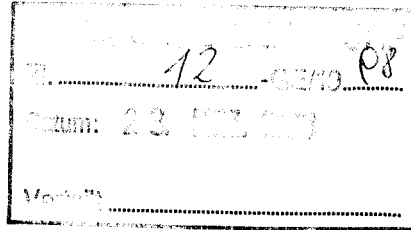
FACHSENAT STIFTUNGSRECHT
DER RECHTSANWALTSKAMMER WIEN
IN ZUSAMMENARBEIT MIT DER
ÖSTERREICHISCHEN NOTARIATSKAMMER UND
DER KAMMER DER WIRTSCHAFTSTREUHÄNDER

16/SN-217/ME

1010 WIEN, ROTENTURMSTRASSE 13

Bundesministerium
für Finanzen

Himmelpfortgasse 4-8
1010 Wien



Wien, am 20. März 1998

Bundesgesetz, mit dem das Sparkassengesetz
geändert werden soll;
Begutachtungsverfahren GZ 28 0300/1-V/5/98

Sehr geehrte Damen und Herren!

Nach Inkrafttreten des Privatstiftungsgesetzes hat die Rechtsanwaltskammer für Wien von der Möglichkeit Gebrauch gemacht, gemeinsam mit der Österreichischen Notariatskammer und der Kammer für Wirtschaftstreuhänder einen **Fachsenat** einzurichten, dessen Aufgabe es ist, die Entwicklung des Stiftungswesens auf der Grundlage der neuen Rechtslage zu beobachten und mit Stellungnahmen, Auskünften und Anregungen zu begleiten. Dem Fachsenat für Stiftungsrecht, der seit seiner Gründung regelmäßig tagt, gehören Vertreter des Bundesministeriums für Justiz und des Bundesministeriums für Finanzen und Angehörige der drei Kammern an. Fast alle Mitglieder des Fachsenates haben an der Vorbereitung des Privatstiftungsgesetzes in Arbeitskreisen des Ludwig Boltzmann-Instituts, im Arbeitskreis beim Bundesministerium für Justiz und in den Arbeitskreisen, die sich mit abgabenrechtlichen Fragen befaßt haben, mitgewirkt.

Aus diesen Gründen hat es der Fachsenat gerne übernommen, im Einvernehmen und namens der drei genannten Kammern zu dem vorliegenden Entwurf für eine Novellierung des Sparkassengesetzes, deren Hauptziel die Möglichkeit zur Gründung von „Sparkassenstiftungen“ ist,

S t e l l u n g

zu nehmen:

FACHSENAT STIFTUNGSRECHT

- 2 -

1. Einleitende Bemerkung:

Bereits im Zuge der Vorbereitungen für das Privatstiftungsgesetz wurde wiederholt die Frage aufgeworfen, ob das Gesetz auch für die nach Ausgliederung des Unternehmens verbliebenen anteilsverwaltenden Sparkassen Anwendung finden würde. Es wurden regelmäßig Modelle untersucht, deren Ziel die Schaffung einer anteilsverwaltenden Sparkassenstiftung sein sollte. Mangels ausdrücklicher Gesetzesnorm hat sich jedoch alsbald die Ansicht herausgebildet, daß eine aus einer „formwechselnden Umwandlung“ hervorgehende Sparkassenstiftung nicht im Firmenbuch eingetragen werden würde. Wegen der damit verbundenen hohen Risiken ist es - soweit bekannt - zu keinen konkreten Antragstellungen gekommen, sodaß auch keine Judikatur vorliegt.

Aus der Sicht der Förderer des Stiftungsgedankens, im besonderen aber auch aus der Sicht der Stifter, die bisher bereits mehr als 700 Stiftungen nach dem Privatstiftungsgesetz errichtet haben, wird die Möglichkeit, daß nunmehr auch Sparkassen sich des durch das Privatstiftungsgesetz geschaffenen Rechtsinstruments bedienen können, **begrüßt**, weil damit eine weitere Festigung der Stiftung in der gesamten österreichischen Rechtsordnung erfolgt. Der bisherige Erfolg der Privatstiftung macht deutlich, daß mit diesem neuen Rechtsträger das Angebotsspektrum um ein wesentliches Element erweitert wurde, und daß die österreichische Privatstiftung ihrem Wesen nach dem internationalen Vergleich standhält.

Wie bereits den Erläuternden Bemerkungen zum Privatstiftungsgesetz entnommen werden kann, sollten vor allem die langfristigen Effekte und Auswirkungen der Neuschaffung des Stiftungswesens abgewartet werden. Es kann heute schon gesagt werden, daß die bereits bestehenden Privatstiftungen zu einem wesentlichen Faktor der österreichischen Volkswirtschaft geworden sind und damit maßgeblich zur Erhaltung von Vermögenswerten in Österreich beitragen.

Die Sparkassen blicken auf eine lange, erfolgreiche Tradition und einen erfolgreichen Beitrag zur heimischen Volkswirtschaft zurück, den sie als eigentümerlose Vermögensmassen geleistet haben. Die grundsätzliche Ähnlichkeit, die sich aus der Eigentümerlosigkeit ergibt, gebietet eine rechtliche Vereinheitlichung, zumal dann, wenn nach Ausgliederung die verbliebene Anteilsverwaltungssparkasse über keinen eigenen Geschäftsbetrieb mehr verfügt.

FACHSENAT STIFTUNGSRECHT

- 3 -

Es ist daher durchaus naheliegend, die in der Zwischenzeit bekannt gewordene und akzeptierte Rechts- und Organisationsform der Privatstiftung auch für die anteilsverwaltenden Sparkassenstiftungen zu übernehmen, zumal diese Rechtsträger ihre rechtliche Existenz lediglich aus der Tatsache der Unternehmensausgliederung als „Restgröße“ ableiten und in ihrem Auftreten im Rechtsleben und in ihrer Funktion vor allem international kaum darstellbar sind, daher Verständnisprobleme auslösen.

Somit erweist es sich als **richtig**, den anteilsverwaltenden Sparkassen den Weg zur formwechselnden Umwandlung in eine Privatstiftung nach dem Privatstiftungsgesetz zu eröffnen.

2. Zur Gesetzestechnik:

Es besteht eine durchaus rechtfertigbare Praxis, auch handels- und organisationsrechtlicher Bestimmungen, die zum Teil allgemein gültige Rechtsgrundlagen ergänzen oder ihnen derogieren, in Sondergesetze aufzunehmen. Dies ist vor allem im Bereich des Banken- und Versicherungswesens, die einer besonderen staatlichen Aufsicht unterliegen, häufig der Fall.

Wenngleich es das Ziel sein sollte, Privatstiftungen möglichst nicht von ihrem Ursprung, ihrer Entstehung oder durch Sondernormen differenzierend zu kennzeichnen, muß doch der Weg der Novelle als offenbar richtig und pragmatisch anerkannt werden. Auch jetzt enthält das Sparkassengesetz Normen für die organisatorischen Grundlagen der Sparkassen, sodaß es konsequent ist, die Grundlagen für die Umwandlung und die künftige Sonderstellung, soweit sie erhalten bleiben muß, ausschließlich im Sparkassengesetz zu regeln.

Jedenfalls ist dieser Normensetzung der Vorzug zu einer anlaßbetonten Novellierung des Privatstiftungsgesetzes zu geben, weil es gerade für den internationalen Vergleich ein Anliegen sein muß, das Privatstiftungsgesetz „konstant“ zu halten und zu signalisieren, daß diese Rechtsmaterie nicht - manchmal auch sprunghaften - kurzfristigen Anpassungen unterliegt.

FACHSENAT STIFTUNGSRECHT

- 4 -

Im einzelnen:

3. Zu § 21:

Unweigerlich entsteht durch die Gründung von Aktiengesellschaften eine höhere Mobilität auf Eigentümerebene, die eine ergänzende Regelung zur Erhaltung eines einheitlichen Sektorverbundes erfordert. Eine Gesetzesnorm, die lediglich aussagt, daß unter gewissen Umständen vertragliche Vereinbarungen getroffen werden können, ist inhaltsleer. Es kann der angestrebte Zweck wohl nur durch einen konkreten Gesetzesauftrag oder aber durch eine gesetzliche Verfügungsbeschränkung erreicht werden.

Sprachlich ist nicht einzusehen, warum eine vertragliche Regelung überhaupt erst bei Erreichen einer gewissen Eigentümerstruktur „abgeschlossen werden kann“, zumal mit Sicherheit der Umkehrschluß nicht gewollt ist, daß andernfalls derartige Vereinbarungen unzulässig wären.

Aktienrechtlich bedenklich ist darüber hinaus die Formulierung des ersten Satzteils, aus dem gelesen werden könnte, daß „Stimmrechte aus Aktien“ isoliert handelbare Rechtsgüter sind oder sein könnten. Gemeint sind offenkundig Aktien, mit denen Stimmrechte verbunden sind, im Gegensatz zu stimmrechtslosen Aktien, denen unter gewissen Umständen, regelmäßig aber nur bei Erfüllung eines zugesagten Vorzugs, kein Stimmrecht zukommt.

Es müssen daher gegen die hier vorgeschlagene Regelung grundsätzliche Bedenken angebracht werden.

4. Zu § 27a Abs 1:

Der letzte Satz ist in seiner Diktion mißverständlich:

Es gelten nicht nur die verwiesenen Normen, und auch diese gelten nicht nur „weiter“.

Da bereits der erste Satz auf die „folgenden Bestimmungen“ verweist, kann der letzte Satz

„Für solche Privatstiftungen gelten § 21 und die §§ 27a bis 27c weiter“

nach unserem Dafürhalten ersatzlos entfallen.

FACHSENAT STIFTUNGSRECHT

- 5 -

5. Zu § 27a Abs 2:

An mehreren Stellen werden die Beschlußerfordernisse für den Sparkassenrat und später auch für den Aufsichtsrat der Privatstiftung geregelt. Durch die Wiederholungen wird der Text schwerfällig.

Es wird daher **angeregt**, in übersichtlich zu gestaltenden Generalnormen einen Katalog jener Beschlußfälle anzuführen, die einer besonderen Beschlußmehrheit bedürfen.

Dieser Hinweis wird bei den weiteren Stellen nicht mehr ausdrücklich wiederholt werden, ist aber auch darauf zu beziehen.

6. Zu § 27a Abs 4 Z 3:

Zu bemerken ist, daß ein dem Stiftungszweck ähnlicher Zweck für die Sparkasse nicht zwingend ist; allerdings kann sich auch für die Sparkasse ein Zweck aus der seinerzeitigen Gründungsurkunde ergeben. Die Stiftung ist grundsätzlich „final“ ausgerichtet; wenn sie keinen Zweck hat, ihren Zweck erreicht oder sich der Zweck als unerreichbar herausgestellt hat, ist sie kraft zwingender gesetzlicher Anordnung aufzulösen.

Der Zweck der Stiftung muß stets nach außen gerichtet sein, also eine Begünstigung vorsehen. Adressaten der Begünstigung können konkret bezeichnete Personen, kann aber auch die Allgemeinheit sein. Nicht zu übersehen ist, daß das Privatstiftungsgesetz praktisch keine Gläubigerschutzbestimmungen kennt - und auch nicht benötigt -, weil sich die Privatstiftung - ihrem Wesen nach - nicht Risiken und Haftungen aussetzen soll und auch nicht unternehmerisch tätig werden darf.

Es konnte daher für den Bereich der Privatstiftungen das Auslangen mit einer einzigen Regelung gefunden werden, die besagt, daß Begünstigungen - also eine nach außen gerichtete Mittelverwendung - nur dann statthaft sind, wenn dadurch Gläubigerinteressen nicht leiden.

Dem steht für den Bereich der anteilsverwaltenden Sparkassen deren gesetzlich normierte Haftung als Ausfallsbürge für die gegenwärtigen und zukünftigen Verbindlichkeiten der Sparkassen Aktiengesellschaft gegenüber. Da die Haftung auf

FACHSENAT STIFTUNGSRECHT

- 6 -

Dauer der Beteiligung an der Sparkassen Aktiengesellschaft bestehen bleiben, könnte dies eine Sparkassenstiftung auf Dauer an der Vornahme von Begünstigungen hindern oder aber den Stiftungsvorstand kaum tragbaren Verantwortungen aussetzen.

Aus diesem Grund und zur Erhaltung der Stiftungsfinalität sollte daher im Gesetz eine (positive) Regelung enthalten sein, die als ideell-materielle Zweckbestimmung für die Sparkassenstiftung als ausreichend anerkannt werden kann, ohne daß sich die Sparkassenstiftung durch eine reine (an sich unzulässige) „Selbstzweckförderung“ das nach außen gerichtete Stiftungscharakteristikum nimmt.

Dem steht die Begünstigungsregelung gegenüber, die in der Textierung des Entwurfs am stiftungsrechtlichen Kerngedanken vorbeigeht:

Anders als bei Kapitalgesellschaften, wo namentlich bekannte Gesellschafter mit ihrem Eigentumsrecht an Geschäftsanteilen und Aktien das Recht und die Möglichkeit verbinden, auf die Verwaltung Druck auszuüben, um Gewinnverteilungen zu erreichen, ist der stiftungsrechtliche Fördergedanke darauf ausgerichtet, daß es den Stiftungsorganen weitestgehend freistehen soll, im Rahmen des Stiftungszwecks die Begünstigung festzulegen. Zu dieser Festlegung gehören sowohl die Auswahl des zu begünstigenden Personenkreises wie auch die Festlegung der Begünstigungshöhe.

Die Textierung des Entwurfs läßt durch den Hinweis auf die Bundesabgabenordnung darauf schließen, daß nur gemeinnützige Institutionen begünstigt werden dürfen. Die Begünstigung von physischen Personen hingegen scheint ausgeschlossen. Auch übersieht die Textierung des Entwurfs, daß die Begünstigung in der Stiftungspraxis eine regelmäßig zu erneuernde, allenfalls sogar jährlich neu zu fassende Entscheidung ist. Es besteht daher kein Raum, Begünstigte von der Begünstigung „auszuschließen“, weil mangels Vorliegen der Voraussetzungen (Bedürftigkeit?) eben keine Begünstigung festgelegt werden darf und soll.

Es wird daher angeregt, die gesamte Ziffer 3 in der vorliegenden Form ersatzlos zu streichen und durch eine sowohl auf den Zweck wie die Begünstigung Bezug nehmende allgemeine Klausel, die folgenden Wortlaut haben könnte, zu ersetzen:

FACHSENAT STIFTUNGSRECHT

- 7 -

„3. Die Stiftungserklärung hat den Zweck, der Privatstiftung, der sich am Zweck der Sparkassengründung zu orientieren hat, anzugeben, wobei jedenfalls der Zweck auch auf die Erhaltung einer Beteiligung an der Sparkassen Aktiengesellschaft, für deren Verbindlichkeiten die Privatstiftung haftet, ist; weiters hat die Stiftungserklärung unter Bedachtnahme auf die Haftung der Privatstiftung für die Verbindlichkeiten der Sparkassen Aktiengesellschaft Grundsätze für die vom Vorstand zu beschließenden Begünstigungen zu enthalten.“

7. Zu § 27a Abs (4) Z 4:

Durch die Formulierung sollte nicht der Eindruck erweckt werden, als hätte die Privatstiftung das ihr gewidmete Vermögen unverändert zu erhalten. Offenbar ist gemeint, daß das sich aus der Schlußbilanz (besser: Umwandlungsbilanz - siehe Punkt 12.) ergebende Vermögen ohne Veränderung nun Vermögen der Stiftung ist. Da aber das Privatstiftungsgesetz keine Vermögenserhaltungsvorschriften kennt, die in Veranlagungsvorschriften (mündelsichere Veranlagung - wie bei gemeinnützigen Stiftungen?) münden müßten, wäre der Hinweis auf die **Erhaltung** zur Vermeidung von Mißverständnissen ersatzlos zu streichen.

Diese Streichung ist auch deswegen geboten, weil allfällige Wertschwankungen, die im Aktienbesitz eintreten, zu keinen fundamentalen Änderung der Privatstiftung führen sollen und dürfen.

Die weiteren Bestimmungen dieser Z 4 über die Begünstigung sind nicht erforderlich, zumal mit der vorgeschlagenen Neufassung der Z 3 eine ausreichende Regelung besteht.

Es können daher die weiteren Bestimmungen ersatzlos gestrichen werden.

8. Zu § 27a Abs 4 Z 5:

Bei einer Änderung der Z 3 ist auch die Regelung der Z 5 anzupassen, wobei hier wohl auf die Allgemeinheit zurückzugreifen wäre, wie dies auch bereits jetzt den Grundsätzen des Sparkassengesetzes entspricht.

FACHSENAT STIFTUNGSRECHT

- 8 -

Eine Präzisierung kann einer privatautonomen Regelung überlassen werden.

9. Zu § 27a Abs (4) Z 7:

Die Gründungsprüfung nach dem Privatstiftungsgesetz hat den Zweck, bei der Widmung von Sachvermögen die Feststellung zu treffen, daß Vermögenswerte, die mindestens dem vorgesehenen Stiftungsvermögen in der Höhe von S 1 Mio entsprechen, vorhanden sind. Nun ist bereits für die Führung eines Bank- oder Sparkassenbetriebes ausreichendes Mindestvermögen erforderlich, das durch die formwechselnde Umwandlung nicht verändert wird.

Es gibt keine Verkehrskreise, die ein Informationsbedürfnis über das Vermögen der Anteilsverwaltungssparkasse haben, sodaß auch das „Umwandlungsvermögen“ der Privatstiftung kein Interesse wecken dürfte, weil es jedenfalls das stiftungsrechtliche Mindestvermögen übersteigt. Auch können kaum Gläubigerinteressen betroffen sein: Es ist ja als bekannt vorzusetzen, daß „Deckungsfonds“ der gesetzlichen Haftung der Aktienbesitz ist.

Zur Vermeidung einer Überregulierung wird daher angeregt, den Hinweis auf eine Gründungsprüfung zu streichen und auf die Festlegung von deren Notwendigkeit zu verzichten. Damit kann der Formalismus bei Umwandlungsvorgängen erleichtert werden.

10. Zu § 27a Abs 5:

Aus Gründen der Kontinuität ist es mit Sicherheit vorteilhaft, wenn bei der formwechselnden Umwandlung kein Funktionswechsel vorzunehmen ist. Auch ist anzunehmen, daß in der Stiftungserklärung Regelungen über die Zahl der Mitglieder des Vorstandes und deren Funktionsperiode enthalten sein werden. Auch wird davon ausgegangen, daß sinnvollerweise „übergroße“ Organe, die sich allenfalls aus der Regelung der Z 1 ergeben könnten, schrittweise „abschmelzen“.

Während bei den Vereinssparkassen zumindest mittelbar ein „externer“ Einfluß auf die Zusammensetzung des Stiftungsvorstandes genommen wird, kann es jedoch bei Gemeindesparkassen - mangels Aufsichtsrates - zu einer „Versteinerung“ kommen.

FACHSENAT STIFTUNGSRECHT

- 9 -

Ausgehend davon, daß bei Gemeindesparkassen die allgemeine Regelung des Privatstiftungsgesetzes zum Tragen kommt, derzufolge der Aufsichtsrat durch das Gericht zu bestellen sein wird, sollten folgenden Kautelen als **zwingende Bestandteile** für die Stiftungserklärung durch Ergänzung der Z 1 bis 3 vorgesehen werden:

- * Die Funktionsperiode des bei der Umwandlung bestellten Vorstandes wird mit 3 Jahren, die Funktionsperiode künftiger Vorstände und der Mitglieder des Aufsichtsrates mit 5 Jahren beschränkt.
- * Wiederwahlen bedürfen stets der Einstimmigkeit; die Bestellung nachfolgender oder zusätzlicher Mitglieder des Stiftungsvorstandes durch die verbleibenden, übrigen Mitglieder des Stiftungsvorstandes bedarf stets der Zustimmung aller (im Amt befindlichen) Mitglieder des Stiftungsvorstandes, wobei an derartigen Bestimmungsvorgängen mindestens drei im Amt befindliche Mitglieder des Stiftungsvorstandes mitzuwirken haben (ansonsten: Bestellung durch das Gericht - wie im PSG vorgesehen).

Die Festlegung von Bestellungskriterien sollte der Stiftungserklärung überlassen werden.

Keine Notwendigkeit wird dafür gesehen, Mitglieder des Vorstandes der Sparkassen Aktiengesellschaft **jedenfalls** von der Mitgliedschaft zum Stiftungsvorstand auszuschließen. Es gibt sogar triftige Gründe, die die Bestellung eines Mitglieds des Vorstandes der Sparkassen Aktiengesellschaft zum Mitglied des Stiftungsvorstandes für geboten erscheinen lassen:

- * Eine Verbindung zwischen Aktionär und Verwaltung ist als „Gesprächsebene“ zweckmäßig und wegen des bestehenden Haftungsverhältnisses der Sparkassenstiftung auch geboten. Es würde wohl nicht ausreichen, wenn die Privatstiftung als Haftungsträger ausschließlich auf die in einer Hauptversammlung zu erteilenden Auskünfte und Informationen angewiesen ist.
- * Bei größeren Beteiligungen kann sich eine (gesetzliche) Konsolidierungspflicht ergeben, die der Stiftungsvorstand ohne Hilfe und Unterstützung durch die Sparkassen Aktiengesellschaft kaum vornehmen könnte.

FACHSENAT STIFTUNGSRECHT

- 10 -

- * In jeder vertikalen Struktur muß auch für einen entsprechenden Informationsfluß gesorgt werden.

Dem ist entgegenzuhalten, daß eine **volle** Personenidentität des Stiftungsvorstandes mit dem Vorstand der Sparkassen Aktiengesellschaft zu einer weitgehenden „Verselbständigung“ des Vorstandes der Sparkassen Aktiengesellschaft führen kann, zumal dieser als Aktionärvertreter in der Hauptversammlung seinen eigenen Kontrollor - den Aufsichtsrat - bestellt und daher auch einen mittelbaren Einfluß auf seine eigene Dienst- und Rechtsstellung ausüben könnte.

Um aber derartigen unerwünschten Extremsituationen zu vermeiden, reicht es aus, wenn festgelegt ist, daß höchstens ein Mitglied des Stiftungsvorstandes zugleich auch Mitglied der Sparkassen Aktiengesellschaft, an der die Privatstiftung wesentlich beteiligt ist, sein darf. Eine Kollision wegen Begünstigung wird wohl nicht zu befürchten sein.

Es wird daher angeregt, die gesamte Regelung im Sinne dieser Ausführungen neu zu fassen.

11. Zu § 27c:

Grundsätzlich wird anerkannt, daß für den Bereich von Sparkassenstiftungen Verschmelzungen aus Strukturgründen notwendig und geboten sind. Die Möglichkeit, Verschmelzungen durchzuführen, war auch bereits jetzt im Sparkassengesetz vorgesehen.

Zu fragen ist allerdings, ob diese Regelung tatsächlich in der hier vorgenommenen Ausführlichkeit erforderlich ist, weil damit die Verschmelzung von Privatstiftungen, die aus der formwechselnden Umwandlung von Sparkassen hervorgehen, doch eine sehr eigenständige und über das allgemeine Stiftungsrecht hinausgehende „prominente“ Norm erhalten.

Auch fragt sich, ob die dem allgemeinen Verschmelzungsrecht entnommenen „Formalitäten“, wie die der Errichtung eines Verschmelzungsvertrages, überhaupt erforderlich sind, weil ja keine wie immer gearteten Regelungen **zwischen** den beiden zu verschmelzenden Rechtsträgern getroffen werden können. Es kommt lediglich darauf an, daß die Stiftungserklärung so geändert werden kann und geändert wird, daß der Stiftungszweck der beiden zu verschmelzenden Privatstiftungen harmo-
nisiert wird.

FACHSENAT STIFTUNGSRECHT

- 11 -

Es wird daher angeregt, eine Vereinfachung dieser Regelungen, allenfalls durch Verweis auf die Verschmelzungsnormen des Sparkassengesetzes, vorzunehmen und die Durchführung von den hiezu berufenen Organen zu fassenden Beschlüssen zu überlassen.

Richtig ist, auch an dieser Stelle qualifizierte Mehrheiten vorzusehen.

12. Zu Art 2 (Änderung des Körperschaftsteuergesetzes):

Zu begrüßen ist die Klarstellung, daß die rechtsformwechselnde Umwandlung, durch die ja zivil- und handelsrechtlich die Identität des Rechtsträgers nicht geändert wird, auch zu keiner ertragsteuerlichen Belastung führt. Zur Vermeidung von unterschiedlichen Auffassungen, ob die in Z 2 enthaltene Kann-Bestimmung einer Ermessensentscheidung offen ist, wird angeregt, eine zwingende Regelung vorzusehen.

Dies sollte sprachlich auch durch eine Klarstellung im zweiten Satz erfolgen, derzufolge die formwechselnde Umwandlung von Sparkassen jedenfalls als ein unter § 6 Z 4 des Einkommensteuergesetzes 1988 fallender Tatbestand ist.

Durch diese Klarstellungen soll vor allem deutlich gemacht werden, daß Analogieschlüsse für andere Rechtsbereiche aus dieser Sondernorm nicht abgeleitet werden dürfen.

Ergänzend bedacht werden sollte, daß einer anteilsverwaltenden Sparkasse im Zeitpunkt der formwechselnden Umwandlung Verlustvorträge zukommen können. Es sollte die Möglichkeit geschaffen werden, eine gänzliche oder teilweise Steuerwirksamkeit eines fiktiven Veräußerungsvorganges bei entsprechender Löschung der Evidenz vorzunehmen. Eine derartige Vorgangsweise, die nur auf Antrag durchzuführen wäre, würde die allseitige Evidenthaltung und damit den Verwaltungsaufwand verringern.

Hinzuweisen ist auf eine mißverständliche Textierung in den Erläuternden Bemerkungen: Im letzten Absatz der Bemerkungen wird von einem „Vermögensübergang“ gesprochen. Zur Vereinheitlichung der zivil- und abgabenrechtlichen Terminologie sollte klargestellt sein, daß der Rechtsträger durch die formwechselnde Umwandlung seine Identität - auch in abgabenrechtlicher Hinsicht - bewahrt und daß kein wie immer gearteter Vermögensübergang stattfindet.

FACHSENAT STIFTUNGSRECHT

- 12 -

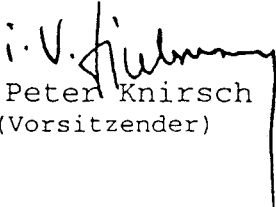
Es sollte daher auch die dem handels- und abgabenrechtlichen Umgründungsrecht entnommene Bezeichnung der „Schlußbilanz“ vermieden werden, weil diese auf die Beendigung der Rechtsstellung eines Rechtsträgers hindeutet. Die Bezeichnung „Umwandlungsbilanz“ würde Mißverständnisse vermeiden (es sei auf die aktienrechtlichen Bestimmungen über die formwechselnden Umwandlungen verwiesen, in denen gleichfalls der Begriff „Schlußbilanz“ nicht verwendet wird - siehe beispielsweise § 240 Abs (2) und § 248 Abs (2) AktG).

Soweit im übrigen nicht auf einzelne Bestimmungen näher eingegangen wurde, werden sie dem Grunde nach als richtige und notwendige Ergänzungen im Rahmen dieser Novelle angesehen.

Auf die Erläuterungen wurde nicht besonders eingegangen; sie werden einer allfälligen Neufassung des Gesetzestextes anzupassen sein. Desgleichen wurde nicht auf weitere Form- und Gliederungsfragen eingegangen. Es wird davon ausgegangen, daß diese bei der Herstellung der Ministerratsvorlage noch bearbeitet werden. Dabei wird der Gesetzestitel um den Hinweis, daß auch das Körperschaftsteuergesetz geändert wird, zu ergänzen sein.

Wir hoffen, mit unserer Stellungnahme dienlich gewesen zu sein und bitten um Berücksichtigung unserer Anmerkungen.

Mit freundlichen Grüßen
Für den
FACHSENAT STIFTUNGSRECHT:


Dr. Peter Knirsch
(Vorsitzender)

10-x915